

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 18. Juli 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0309-IM/a/2016

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9270/J betreffend "Subvention von Biogasanlagen", welche die Abgeordneten Hermann Brückl, Kolleginnen und Kollegen am 18. Mai 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 4 der Anfrage:

Mit dem Ende der Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 12 (1) Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) würden Ökostromanlagen auf Basis von Biogas keine Förderungen der Ökostromabwicklungsstelle mehr erhalten, wenn sie nicht durch Nachfolgetarife gem. § 17 (4) ÖSG 2012 unterstützt werden.

Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung sieht eine Sicherung von bestehenden, hocheffizienten, wärmegeführten Biogasanlagen der 2. Generation durch Nachfolgetarife sowie eine "stranded cost-Lösung" für alle anderen Biogasanlagen vor.

Seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist deshalb geplant, gemäß § 17 (4) ÖSG 2012 Nachfolgetarife für Biogasanlagen mittels Verordnung - auf Basis eines Expertengutachtens der E-Control - festzusetzen. Bei der Bestimmung der Höhe sind die in §§ 19 und 20 ÖSG 2012 angeführten Kriterien sinngemäß anzuwenden. Dabei handelt es sich um jene Kriterien, die bei der Bemessung der Einspeisetarife anzuwenden sind.

Für Biogasanlagen, die keinen Nachfolgetarif in Anspruch nehmen, soll gemäß Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung per Gesetz die Möglichkeit geschaffen werden, nach einer einmaligen Abfindung vorzeitig aus dem Fördersystem

auszuscheiden. Die Mittel für die Technologieabfindung sollen durch einen Technologieabfindungsbeitrag im Ausmaß von max. 50% der abfindbaren Kosten aufgebracht werden, der von allen Endverbrauchern gestaffelt nach Netzebenen zu entrichten ist.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Aktuell gibt es folgende Verteilung von Anlagen und Eigentümern:

Bundesland	Leistung kW	Anzahl der Anlagen	Anzahl der Eigentümer
Burgenland	7.387	19	17
Kärnten	5.315	29	28
Niederösterreich	32.639	93	84
Oberösterreich	15.024	71	71
Salzburg	2.357	15	12
Steiermark	13.974	38	38
Tirol	2.871	17	17
Vorarlberg	3.502	29	29

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Die Höhe der nach Jahren und Bundesländern gegliederten Förderungen im Sinne des § 41 ÖSG 2012, also die ausbezahlte Unterstützung nach Abzug der Marktpreise, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Bundesland	Förderungen in €			
	2012	2013	2014	2015
Burgenland	5,183.294	6,915.782	7,896.932	8,526.884
Kärnten	5,049.191	4,990.956	4,170.912	4,082.289
Niederösterreich	28,892.155	30,822.875	31,582.988	32,485.927
Oberösterreich	11,269.581	12,464.915	13,645.107	14,524.879
Salzburg	871.362	1,128.929	1,131.959	1,380.582
Steiermark	13,344.566	14,324.142	14,081.120	15,166.454
Tirol	1,734.834	1,943.436	1,984.628	2,242.548
Vorarlberg	2,113.523	2,319.134	1,458.399	1,917.721

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Für den Zeitraum von 2003 bis 2006 ist eine Aufgliederung der Förderungen im Sinne des § 41 ÖSG 2012 nach Bundesländern auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Das Gesamtunterstützungsvolumen betrug für diesen Zeitraum € 63 Mio.

Für den Zeitraum von 2007 bis 2011 ist die nach Bundesländern gegliederte Gesamtsumme der Förderungen im Sinne des § 41 ÖSG 2012 der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Bundesland	Subventionen in €
Burgenland	13,737.686
Kärnten	17,282.279
Niederösterreich	97,611.774
Oberösterreich	41,178.487
Salzburg	3,012.984
Steiermark	48,003.452
Tirol	4,893.508
Vorarlberg	8,042.092

Im Übrigen ist auf die Antwort zu Punkt 6 der Anfrage zu verweisen.

Dr. Reinhold Mitterlehner

